



CH-3003 Bern

BSV

POST CH AG

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

zz@bj.admin.ch

Referenz: BSV-D-BE003501/382
Sachbearbeiter/in: / Nadine Hoch
Berne, 15.10.2025

Pa. Iv. 21.449 – Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern

Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern».

Die EKFF setzt sich seit Jahren für eine Familienpolitik ein, die die Lebensbedingungen von Familien verbessert, um das Kindeswohl und die Geschlechtergleichstellung zu fördern. Das heutige schweizerische Familienmodell ist nach wie vor so ausgerichtet, dass die Kinder hauptsächlich von den Müttern betreut werden, die deswegen ihr Arbeitspensum reduzieren oder die Erwerbstätigkeit ganz aufgeben.¹ Diese Situation wirkt sich auf die Kinderbetreuung nach einer Trennung oder Scheidung aus, wobei die Mütter weiterhin häufiger den Grossteil der Kinderbetreuung übernehmen, wie die Statistiken des BFS bestätigen (BFS, Aufteilung der Kinderbetreuung, 2023).

Wenn der Gesetzgeber eine Anpassung der Regeln im Bereich der Kinderbetreuung in Erwägung zieht, muss den Realitäten Rechnung getragen werden, um bestehende Ungleichheiten nicht noch zu verstärken.

¹ Le Goff, J.-M., & Levy, R. (Hrsg.). (2016). Devenir parents, devenir inégaux : Transition à la parentalité et inégalités de genre. Seismo; Levy, R., & Widmer, E. D. (Hrsg.). (2013). Gendered life courses between standardization and individualization. A European approach applied to Switzerland. LIT Verlag; Bundesamt für Statistik. (2021). Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021. Bundesamt für Statistik.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tél. +41 58 484 98 04
nadine.hoch@bsv.admin.ch
ekff.admin.ch



Die Kommission stellt im Übrigen fest, dass immer noch keine Daten zur Gerichtspraxis verfügbar sind, trotz des 2023 veröffentlichten Berichts des Büros Bass («Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhutsregelung. Schlussbericht des Büros für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG, Oktober 2023, nachfolgend «[Bericht](#)»). Es gibt auch keine Statistiken zur Gerichtspraxis hinsichtlich der Aufteilung der Obhut. Die Anzahl Scheidungen mit alternierender Obhut wird weder vom Bundesamt für Statistik (BFS) noch vom informatisierten Zivilstandsregister (Infostar) oder von den Gerichten erhoben (Bericht). Bis 2010 wies das BFS auf der Basis einer nicht mehr existierenden Datenquelle jeweils aus, auf welche Artikel des Zivilgesetzbuchs sich die Scheidungsurteile bezogen, und lieferte Angaben zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

Die BASS-Studie unterstreicht, dass es den meisten Eltern vor oder während des Gerichtsverfahrens gelingt, sich in der Betreuungsfrage zu einigen. Es liegen jedoch keine Angaben zum Anteil der Eltern vor, die dem Gericht eine vollständige oder teilweise Einigung vorlegen. Ebenfalls keine Informationen finden sich zur Dauer der Verfahren, bis eine vollständige Einigung nach Vorlage einer Teilvereinbarung erreicht wird. Die Studie lässt auch keine Schlüsse zur Gerichtspraxis bei strittigen Fällen zu. Insbesondere fehlen Daten zum Anteil der von den Gerichten angenommenen Anträge auf alternierende Obhut, nachdem ein Elternteil diese beantragt hat.

Ebenfalls möchte die EKFF darauf hinweisen, dass in der interdisziplinären Studie zur alternierenden Obhut (UNIGE, 2017)² auf die ungenügende Umsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung in Entscheidungsprozessen bei Scheidungsverfahren hingewiesen wird. Die EKFF unterstützt die Forderung nach Ausbildung der anhörenden Personen und konsequenter Umsetzung der Partizipation der Kinder.

Deshalb unterstützt die EKFF die Position des Bundesrates vom 13. August 2025, wonach die Ergebnisse neuer Studien abzuwarten sind, bevor weitere Gesetzesanpassungen bezüglich Obhutsfragen in Betracht gezogen werden.

Nach Ansicht der Kommission ist eine gleichmässige Aufteilung der Betreuung theoretisch wünschenswert. Die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuchs ist jedoch nicht geeignet, eine egalitäre Ausgestaltung der Kinderbetreuungsfrage nach einer Trennung oder einer Scheidung der Eltern zu fördern. Eine gleichmässige Aufteilung der Kinderbetreuung ist nicht allein mit einer alternierenden Obhut zu erreichen; dazu müssen alle zu leistenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kind aufgeteilt werden, einschliesslich aller unsichtbarer Aufgaben, ohne die finanzielle Situation des einen oder anderen Elternteils zu verschlechtern. Deshalb sollte idealerweise von «gemeinsamer Betreuungsverantwortung» gesprochen werden.

Trennungen und Scheidungen gehen mit einem hohen Armutsrisiko für Familien einher, insbesondere für Mütter und Kinder.³ Die Praxis des Bundesgerichts trägt indirekt dazu bei, indem sie nur das Kriterium der Aufteilung der Betreuungszeit zwischen den Eltern berücksichtigt und alle anderen Care-Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung ausser Acht lässt. Das Bundesgericht definiert die alternierende Obhut als die Situation, in der Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, sich die Obhut für das Kind in ungefähr gleiche Zeiträume aufteilen. Die Zeiträume können in Tagen, Wochen oder sogar

² Cottier, M., Widmer, Eric D, Tornare, S., & Girardin, M. (2017). Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut. Bundesamt für Justiz.

³ Fluder, R., Kessler, D., & Schuwey, C. (2024). Scheidung als soziales Risiko. Seismo; Kessler, D. (2020). Economic Gender Equality and the Decline of Alimony in Switzerland. Journal of Empirical Legal Studies, 17(3), 493–518.

Monaten festgelegt werden (BGer 5A_700/2021, E. 3.1). Indem es sich lediglich auf die Zeitfrage beschränkt, blendet das Bundesgericht die Care-Aufgaben aus und schafft damit eine Ungleichbehandlung zwischen den Eltern auf Kosten desjenigen Elternteils, der den Grossteil der Care-Arbeit übernimmt.

Die finanzielle Ungleichheit zwischen den beiden Elternteilen wird durch die vom Bundesgericht angewandte zweistufig-konkrete Methode verstärkt (BGE 147 III 265), mit der die Unterhaltsbeiträge festgelegt werden. Mit der Methode lassen sich unbezahlte Aufgaben nicht sichtbar machen: Für die aufgrund von Hausarbeiten wie Mahlzeitenvorbereitung, Einkäufe (insbesondere Kleider), Begleitung der Kinder zu Arztbesuchen usw. entstehenden Ausgaben ist kein Betrag vorgesehen. Zudem kann mit dieser Methode, sobald bei der Aufteilung der Kinderbetreuung eine Schwelle von 30 Prozent erreicht wird (z. B. jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend und ein Abend pro Woche), der Unterhaltsbeitrag zugunsten des anderen Elternteils beträchtlich gesenkt werden, ohne dass sich die Kosten für den zu 70 Prozent betreuenden Elternteil (in den meisten Fällen die Mutter) im gleichen Verhältnis verringern.

Es ist ein zentrales Anliegen der EKFF; die materielle Sicherheit der Familien zu garantieren und allen Kindern ein Aufwachsen in Würde zu ermöglichen. Die Motion erhöht in ihrer jetzigen Form das Armutsrisiko, da sie dem wirtschaftlich schwächeren Elternteil, dessen Berufsaussichten aufgrund der bis zur Trennung oder Scheidung in die Kinderbetreuung investierten Zeit weniger gut sind, keine Garantien bietet.

Schliesslich ist die EKFF besorgt darüber, dass diese Art von Betreuung selbst auch bei Uneinigkeit der Eltern gefördert werden soll, denn eine Betreuung zu gleichen Teilen ist äusserst anspruchsvoll.⁴ Die Durchsetzung eines solchen Modells könnte Konflikte verschärfen und häusliche Gewalt verschleiern, die bekanntlich oft über eine Trennung oder Scheidung hinaus bestehen oder sich gar verstärken, wobei das Kind zum Druckmittel wird.⁵ Falls von den Eltern gewünscht, lässt das geltende Recht bereits heute eine gleichmässige Betreuungsaufteilung nach einer Trennung oder Scheidung zu. Zudem ist eine individuelle Beurteilung der Situation weiterhin besser für Lösungen, die dem Kindeswohl entsprechen, geeignet. Um die Gleichbehandlung zwischen den Eltern sicherzustellen, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien während des Zusammenlebens und nach einer Trennung oder Scheidung im Vordergrund stehen.

Aus den genannten Gründen lehnt die Mehrheit der EKFF die parlamentarische Initiative in ihren zwei Varianten ab und bekräftigt dabei erneut, dass sie eine Gleichstellung in der Familienorganisation befürwortet. Ein Mitglied der Kommission befürwortet jedoch die parlamentarische Initiative in ihrer Variante 2 und argumentiert, dass das Modell der alternierenden Obhut als Grundlage gerechter für die Kinder und effizienter für die Eltern sei.

Für die EKFF muss die Unterstützung der Gleichstellung in der Familienorganisation bereits während des gemeinsamen Familienlebens über eine angemessene öffentliche Politik und arbeitsmarktliche Anpassungen konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang fordert die EKFF eine Elternzeit von mindestens 38 Wochen (EKFF, 2022 und frühere Publikationen) und den Ausbau der familien- und schuleränzenden Kinderbetreuung (EKFF, 2021). Sie unterstützt ausserdem Massnahmen, die die Gleichbe-

⁴ Cottier, M., Widmer, Eric D, Tornare, S., & Girardin, M. (2017). *Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut*. Bundesamt für Justiz.

⁵ Brown, E. und Mazuy, M. (2022). Les violences conjugales dans un contexte de séparation. *Informations sociales*, 207(3), 98-105; Romito, P. (2011). Les violences conjugales post-séparation et le devenir des femmes et des enfants. *Revue internationale de l'éducation familiale*, 29(1), 87-105.

reichtigung von Frau und Mann auf dem Arbeitsmarkt fördern. Solange diese Gleichberechtigung während des Zusammenlebens nicht durch familienunterstützende Massnahmen ermöglicht wird oder von den Eltern nicht gewünscht wird, erscheint es kaum legitim, sie zum Zeitpunkt der Trennung zu fordern.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme!

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen



Monika Maire-Hefti, Präsidentin



Nadine Hoch, Geschäftsleiterin